

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Landgasthaus Piwipp Stand: 01. Oktober 2023

1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung der Tagungs-, Gruppen- und Banketträumen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Bewirtungen. Der Inhalt des jeweiligen Vertrages mit dem Veranstalter richtet sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Reservierungsbestätigung und dem Inhalt der folgenden Bedingungen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Das Restaurant Landgasthaus Piwipp (Nachfolgend: „Restaurant“) garantiert die Bereitstellung der reservierten Veranstaltungsräume sowie bestellten Dienstleistungen nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde innerhalb der vom Restaurant in der Reservierungsbestätigung genannten Frist schriftlich rückbestätigt.

2.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Restaurants.

3. Leistungen, Preise und Zahlungen

3.1 Das Restaurant ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Restaurant zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Restaurants zu bezahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.

3.3 Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der vom Restaurant allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 8% erhöht werden.

3.4 Die Preise können vom Restaurant ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Leistungen des Restaurants oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Restaurant dem zustimmt.

3.5 Rechnungen des Restaurants ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Restaurant berechtigt, Zinsen in Höhe von 5%, über dem jeweiligen Diskontsatz der VR Bank eG zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der einen höheren Schadens vorbehalten.

3.6 Das Restaurant ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag oder Ablaufplan schriftlich vereinbart werden. Die Anzahlung wird vom Restaurant als Depositzahlung angesehen und verrechnet.

3.7 Das Restaurant verlangt von Veranstaltern mit Wohnsitz/Firmensitz im Ausland eine Vorauszahlung. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden schriftlich vereinbart. Bei Überweisungen aus dem Ausland gehen alle anfallenden Gebühren zu Lasten des Veranstalters.

3.8 Kreditkarten werden zum Begleichen von Bankettrechnungen im Normalfall nicht akzeptiert. In Ausnahmefällen berechnet das Restaurant eine zusätzliche Kreditkartenprovision in Höhe von 3% auf den Rechnungsbetrag.

3.9 Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf dem elektronischen Weg übermittelt werden kann.

4. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung) / Nichtinanspruchnahme der Leistung des Restaurants (No Show)

4.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Restaurant geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Restaurant der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt.

4.2 Sofern zwischen dem Restaurant und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin schriftlich vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Restaurants auszulösen.

4.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Restaurant einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Restaurant den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Als Richtlinie gilt insbesondere folgendes:

4.4 Stornierungen von Bankettveranstaltungen (z.B. Hochzeiten):

4.4.1 Das Restaurant ist berechtigt, folgende Annullationsgebühren (entgangener Umsatz) in Rechnung zu stellen, insofern eine Weitervermietung nicht möglich war: Rücktritt bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 30% des im Vertrag, bzw. in der Reservierungsbestätigung genannten Mindestumsatzes & Raummiete. Rücktritt 2 bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% des im Vertrag, bzw. in der Reservierungsbestätigung genannten Mindestumsatzes & Raummiete Rücktritt bis zu einer Wochen vor Veranstaltungsbeginn 90% des im Vertrag, bzw. in der Reservierungsbestätigung genannten Mindestumsatzes & Raummiete

4.4.2 Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Restaurant des einen höheren Schadens vorbehalten.

4.4.3 Änderungen der Teilnehmeranzahl von Tagungs- oder Bankettveranstaltungen

4.4.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Restaurant bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die endgültige Zahl der Teilnehmer muss dem Restaurant spätestens 7 Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Eine Änderung um mehr als 5% bedarf der Zustimmung des Restaurants.

4.4.5 Bei Berechnung für Leistungen, die das Hotel nach Anzahl der gemeldeten Personen vornimmt (wie z.B. Speisen und Getränke), wird bei einer Erhöhung der gemeldeten und vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet. Im Falle einer Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl ist das Restaurant berechtigt, die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzurechnen.

4.4.6 Reduziert der Veranstalter die ursprünglich von der Seite des Restaurants bestätigte Personenzahl um mehr als 10%, so behält sich das Restaurant vor, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen sowie die bestätigten Leistungen zu verringern, es sei denn, dass dies dem Vertragspartner nicht zugemutet werden kann.

4.4.7 Im Fall einer Erhöhung der Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

4.4.8 Bei Angabe der Teilnehmeranzahl „von ... bis ...“ ist die maximal angegebene Teilnehmerzahl verbindlich für die Rechnungsstellung.

5. Raumbereitstellungskosten bei Veranstaltungen

5.1 Das Restaurant behält sich vor, eine Raummiete zu erheben, wenn der im Vertrag genannte Mindestumsatz nicht erreicht wird.

5.2 Bei zusätzlich bestellten Räumen zum Beispiel für Tanz, behält sich das Restaurant vor, Raumbereitstellungskosten zu verlangen. Dies gilt auch bei Bestellung von Räumen, die in Verhältnis zur Gästeanzahl überdimensioniert sind.

6. Rücktritt durch das Restaurant

6.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Restaurant in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Räumlichkeiten vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Restaurants mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Restaurants mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.

6.2 Wird die Vorauszahlung im Rahmen der vereinbarten Frist nicht geleistet, so ist das Restaurant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Anspruch von Annullationsgebühren (§ 5) seitens des Restaurants bleibt unberührt.

6.3 Ferner ist das Restaurant berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls - höhere Gewalt (z.B. Hochwasser) oder andere vom Restaurant nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht wurden; - das Restaurant begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Restaurants in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Restaurants zuzurechnen ist.

6.4 Das Restaurant hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen

6.5 Der berechtigte Rücktritt des Restaurants begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

7. Haftung & besondere Hinweise für Veranstaltungen

7.1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar oder übermäßige Verschmutzungen im öffentlichen Bereich, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.

7.2 Das Restaurant kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

7.3 Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften (z.B. Feuerwerke, Gema Gebühren, Künstlersozialabgabe). Das Steigenlassen von Ballonen bedarf einer Bewilligung durch die Flugsicherung des Flughafens Düsseldorf und ist vom Veranstalter einzuholen.

7.4 Für die unbeschränkte Haftung des Restaurants gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7.5 Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten usw.) kann darüber eine schriftliche

Vereinbarung getroffen werden; in diesen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. Korkgeld berechnet.

7.6 Die Verwendung von Dekorationsmaterial und ähnlichen Gegenständen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Restaurants. Sämtliches Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Der Veranstalter hat für die sichere Anbringung und leichte Entfernbarkeit Sorge zu tragen. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit dem Restaurant muss das vom Veranstalter gestellte Dekorationsmaterial unverzüglich nach Ende der Veranstaltung wieder entfernt und abgeholt werden.

7.7 Bei Veranstaltungen wird nach Ablauf des vereinbarten Veranstaltungsendes sowie ab 24:00 Uhr nachts ein Stundensatz in Höhe von mindestens € 35,00 pro Mitarbeiter berechnet. Die Anzahl der anwesenden Mitarbeiter wird vom Restaurant bestimmt. Ferner weist das Restaurant darauf hin, dass Veranstaltungen, solange vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur bis 03:00 Uhr durchgeführt werden können. Das Restaurant hält sich ebenso vor Veranstaltungen vor dem vereinbarten Zeitpunkt zu beenden, sollte die Teilnehmerzahl der Veranstaltung auf unter 10 Personen sinken.

8. Allgemeine Hinweise & Schlussbestimmung

8.1 Für Bankettveranstaltungen gilt, dass das Restaurant bei Mitnahme von übriggebliebenem Speisen keine Gewährleistung übernimmt, da dieser über einen längeren Zeitraum nicht gekühlt wurde. Grundsätzlich ist dem Restaurant die Mitnahme von Speisen vorher schriftlich mitzuteilen und kann nur in gasteigenen Behältnissen mitgegeben werden. Eine Mitnahme von anderen schnell verderblichen Lebensmitteln lehnt das Restaurant ab. Auf besonderen Wunsch, können die übrig gebliebenen Speisen (außer Fisch/ Meeresfrüchte) mitgenommen werden. Das Restaurant übernimmt hierbei keinerlei Haftung und Gewährleistung.

8.2 Tiere dürfen von Gästen nur nach vorheriger Zustimmung des Restaurants mitgebracht werden. In den Strandbereich dürfen diese nicht mitgenommen werden.

8.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

8.4 Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Restaurants.

8.5 Es gilt deutsches Recht.

8.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften